

Übereinkunft zur Entschuldigungsregelung in der Oberstufe

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Probstei gilt folgende Entschuldigungsregelung:

Jeder Schüler/Jede Schülerin besitzt ein Entschuldigungsheft im Format A5, das über die gesamte Oberstufe fortlaufend geführt wird. Auf die erste Seite gehören folgende Angaben: vollständiger Name, Adresse, Klasse, Name des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin.

Auf Seite zwei wird folgender Abschnitt eingeklebt und vom/von der Schüler/in sowie bei Minderjährigen dessen/deren Erziehungsberechtigten unterschrieben:

Grundsätzliches Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen

Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Beruft sich der/die Schüler/in für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, finden § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBl. MBF. Schl.-H.S. 267) entsprechende Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Der/die Klassenlehrer/in muss spätestens am 3. Krankheitstag informiert werden, bei vorhersehbarem Unterrichtsversäumnis vorher. Spätestens in der 1. Unterrichtsstunde nach dem Fehlen muss das Entschuldigungsschreiben dem/der Klassenlehrer/in zur Unterschrift vorgelegt werden. Zudem muss bei aus mehreren Klassen zusammengesetzten Kursen jedem/r Kursleiter/in, dessen/deren Unterricht versäumt wurde, die vom/von der Klassenlehrer/in unterschriebene Entschuldigung vorgelegt werden.

Fehlen bei Klassenarbeiten oder Klassenarbeitsersatzleistungen

Alle Oberstufenschüler/innen, die krankheitsbedingt Klassenarbeiten oder Abgabetermine für Klassenarbeitsersatzleistungen versäumen, müssen ihr Fehlen unmittelbar nach Rückkehr in den Unterricht durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigen. In dem Attest muss die Schulunfähigkeit dokumentiert sein. Ein Besuch beim Arzt ist nicht ausreichend.

In den Kursen, in denen laut Erlass zu Zahl und Umfang der Klassenarbeiten zwei Klassenarbeiten pro Halbjahr geschrieben werden sollen, entscheiden die Kurslehrer/innen, ob eine entschuldigt versäumte Klassenarbeit nachgeschrieben wird. In diesem Fall soll die Klassenarbeit sofort nachgeschrieben werden. In den Fächern, in denen eine Klassenarbeit die Zeitdauer von zwei Stunden überschreitet, kann sie zum Nachschreiben während des offiziellen Nachschreibtermins bei der Oberstufenleitung angemeldet werden.

Wird kein ärztliches Attest vorgelegt, entzieht sich ein/e Schüler/in also vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn der/die Schüler/in sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

Rechtliche Grundlagen

- Oberstufenverordnung § 12 (1)
- Schulgesetz § 15 und § 19 (4)
- Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 § 4 (1)

Seite drei bleibt frei. Dort können Vermerke eingetragen werden wie beispielsweise eine grundsätzliche Attestpflicht bei wiederholten Fehlzeiten.

Ab Seite vier werden dann die Begründungen für Fehlzeiten von den Eltern oder den volljährigen Schüler/innen eingetragen und von den Klassenlehrer/innen und Kursleiter/innen abgezeichnet.

Das Heft wird von den Schüler/innen immer in der Schultasche mitgeführt.

Aus diesem Grund ist es mit einem stabilen Umschlag zu versehen.

Sollte das Heft abhanden gekommen sein, müssen der/die Klassenlehrer/in und die Oberstufenleitung darüber informiert werden.